



**Open
Educational
Badges**

Open Educational Badges ist ein Produkt von:
mycelia gGmbH | Prinzenstraße 85C | 10969 Berlin
Steuer-Nr: 27/614/05396

Vertreten durch die Geschäftsführerinnen:
Franziska Schmid & Julia Kleeberger
post@mycelia.education

Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO

zwischen

mycelia gGmbH
Prinzenstraße 85C
10969 Berlin

im Folgenden „**Anbieterin**“

und

Institution gemäß Nutzungsbedingungen OEB-Plattform

im Folgenden „**Institution**“

gemeinschaftlich im Folgenden auch als „**Parteien**“ bezeichnet

Präambel

Im Rahmen des Betriebs der Plattform zu Open Educational Badges (im Folgenden „OEB-Plattform“) - erreichbar über www.openbadges.education - soll die Erstellung, Vergabe und Sammlung von Open Badges und Lernpfaden für Institutionen auf der einen und Lernende (Badge-Empfangende) auf der anderen Seite ermöglicht werden. Ziel ist das Sichtbarmachen von erworbenen bzw. vermittelten Kompetenzen aus unterschiedlichen Lernsettings und Kompetenzbereichen und das Stärken der Souveränität Lernender. Realisiert wird die Plattform durch mycelia gGmbH.

Die Institution hat durch die Registrierung auf der OEB-Plattform die Nutzungsbedingungen akzeptiert. Anlässlich der Nutzung der OEB-Plattform

werden personenbezogene Daten von Lernenden durch die Parteien als gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO verarbeitet. Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der sich hieraus gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO ergebenden Pflicht.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag stellt eine Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO zur Regelung einer Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Parteien dar (nachfolgend „Vereinbarung“). Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.
- 1.2. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam die Zwecke und wesentlichen Elemente der Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten festlegen (nachfolgend als „Daten“ oder „Datenverarbeitung“ bezeichnet). Die Parteien fungieren deshalb im datenschutzrechtlichen Sinn als gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO.
- 1.3. Diese Vereinbarung regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere der DSGVO) zwischen den Parteien im Hinblick auf die Datenverarbeitung.

2. Gegenstand, Zweck, Mittel und Umfang der Datenverarbeitung

- 2.1. Gegenstand der Datenverarbeitung ist die Ermöglichung der Bereitstellung von Open Educational Badges („OEB“) wie im Einzelnen in den Nutzungsbedingungen beschrieben.
- 2.2. Die Datenverarbeitung erfolgt entsprechend den in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung enthaltenen Festlegungen zu Zwecken, Mitteln und Umfang. Sie bezieht sich auf die in **Anlage 1** spezifizierte Art der Daten und die dort bestimmten Kategorien betroffener Personen.
- 2.3. In **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung ist darüber hinaus abschließend festgelegt, welche Partei oder ob alle Parteien gemeinsam jeweils die Kategorien betroffener Personen, die Art der personenbezogenen Daten, die Mittel und Zwecke der Verarbeitung bestimmt haben.
- 2.4. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass ausschließlich personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Vergabe von Badges und für die Erfüllung der Nutzungsbedingungen zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten alle Parteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

- 2.5. Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland muss zwischen den Parteien abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

3. Phasen der Datenverarbeitung / Zuständigkeit und Verantwortung

- 3.1. Die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Datenverarbeitung sind zwischen den Parteien nach Verarbeitungsphasen folgendermaßen aufgeteilt:
- Für die Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung an die OEB-Plattform ist die Institution zuständig.
 - Für die Speicherung der Daten auf der OEB-Plattform ist die Anbieterin zuständig.
 - Für das Hosting und das Backup der Daten ist die Anbieterin verantwortlich.
 - Für die Prüfung, ob ein oder mehrere Badges an Badge-Empfängende vergeben werden sollen, ist die Institution zuständig.
 - Für die Vergabe und Zurücknahme von Badges ist die Bildungsinstitution zuständig
 - Für die Änderung und Löschung der Daten von Badge-Empfängenden ist die Institution zuständig.
 - Für die endgültige Löschung von Daten nach der Löschung durch eine Institution ist die Anbieterin zuständig.
 - Für das Löschen von Daten nach einem von der Anbieterin festgelegten Zeitraum ist die Anbieterin zuständig.
- 3.2 Die Daten sind in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.

4. Information der betroffenen Personen

- 4.1. Die Parteien haben die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO im Rahmen der ihrer Zuständigkeit jeweils unterliegenden Verarbeitungsphasen eigenverantwortlich sicherzustellen. Den übrigen Parteien ist die Zurverfügungstellung von Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO außerhalb der ihrer Zuständigkeit jeweils unterliegenden Verarbeitungsphasen freigestellt.
- 4.2. Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache auf Deutsch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Die Parteien stellen den Betroffenen entsprechend Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung zur Verfügung.
- 4.4. Die gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen sind auf der Website der jeweiligen Partei in leicht und jederzeit erreichbarer Form zu veröffentlichen.

- 4.5. Die Institution ist dazu verpflichtet, vor der Erhebung von personenbezogenen Daten innerhalb der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO auf gegebenenfalls stattfindende nachgelagerte Weiterverarbeitungen durch die Anbieterin hinzuweisen.
- 4.6. Die Institution stellt hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Vereinbarkeit der Angaben mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben allein verantwortlich.

5. Erfüllung der sonstigen Rechte der betroffenen Personen

- 5.1. Die Parteien sind für die Erfüllung von Anträgen auf Wahrnehmung der sonstigen nach den Art 15 ff. DSGVO bestehenden Rechte der Betroffenen („Betroffenenrechte“) im Rahmen der ihrer Zuständigkeit jeweils unterliegenden Verarbeitungsphasen eigenverantwortlich zuständig.
- 5.2. Ungeachtet der vorstehenden Regelung stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an jede Partei zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können.
- 5.3. Betrifft ein Betroffenenrecht eine Verarbeitungsphase, die nicht in den Verantwortungsbereich der angerufenen Partei fällt, verpflichtet sich die angerufene Partei, die zuständige Partei über das geltend gemachte Betroffenenrecht in Kenntnis zu setzen und dieser alle Informationen bereitzustellen, die zur Erfüllung des Betroffenenrechts erforderlich sind.

6. Sicherheit und Vertraulichkeit der Verarbeitung

- 6.1. Die Parteien gewährleisten, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchzuführen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Anforderungen anwendbarer Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO, erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.
- 6.2. Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowohl dem technischen Fortschritt und der technischen Weiterentwicklung als auch gesetzlichen Änderungen unterliegen, ist es den Parteien gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei ein angemessenes Sicherheitsniveau gewahrt bleibt. Stellt die Anbieterin fest, dass die durch die Institution implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichend sind oder technische Fortschritte bzw. gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen erfordern, informiert diese die Institution. Die Institution verpflichtet sich im Falle einer solchen Information zur gewissenhaften Prüfung und Umsetzung etwaiger erforderlicher Maßnahmen. Entscheidet sich die Institution gegen die Implementierung weiterer Maßnahmen, stellt sie der Anbieterin ihre mit einer Begründung versehene Entscheidung in Textform dar.

- 6.3. Die Parteien stellen innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche gemäß Klausel 3.1 sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- 6.4. Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

7. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

- 7.1. Die Parteien sind innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gemäß Klausel 3.1 dieser Vereinbarung für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO („Datensicherheitsvorfall“) einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO oder gegenüber den betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO zuständig.
- 7.2. Die Institution wird jeden etwaig festgestellten Datensicherheitsvorfall im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform unverzüglich der Anbieterin anzeigen.
- 7.3. Die Parteien werden bei einer etwaigen Meldung nach Art. 33, 34 DSGVO einer anderen Partei nach Maßgabe von Ziffer 8.1 dieser Vereinbarung sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datensicherheitsvorfällen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen. Unverzüglich meint in diesem Zusammenhang in Ansehung der 72-Stunden-Frist aus Art. 33 DSGVO, dass jedwede bekannte Information zu einem Datensicherheitsvorfall ohne jede Verzögerung weitergeleitet wird.

8. Sonstige gemeinsame und gegenseitige Pflichten

- 8.1. Die Parteien sind verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO zu bestellen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.
- 8.2. Die Parteien haben alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten.
- 8.3. Die Parteien werden die Datenverarbeitung in ihr jeweiliges Verfahrensverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO aufnehmen und dort als ein

Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.

- 8.4. Die Parteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO, festgestellt werden.
- 8.5. Die Parteien benennen jeweils eine feste Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter für sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung aufkommende Fragen.

9. Zentrale Anlaufstelle für Aufsichtsbehörden

- 9.1. Die mycelia gGmbH ist die zentrale Anlaufstelle gegenüber der nach Art. 55, 56 DSGVO zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit allen Anfragen oder Maßnahmen, die diese Vereinbarung betreffen.
- 9.2. Die Parteien werden untereinander unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an sie wendet.
- 9.3. Soweit sich eine Aufsichtsbehörde unmittelbar an eine andere Partei als die mycelia gGmbH wendet, wird gegenüber der Aufsichtsbehörde auf den Regelungsgehalt von Ziffer 10.1 dieses Vertrages verwiesen.

10. Haftung

- 10.1. Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Hierbei sind die Verantwortungsbereiche nach Klausel 3.1 dieser Vereinbarung maßgeblich. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Vereinbarung kommt zwischen den Parteien mit Gegenzeichnung der Nutzungsbedingungen zustande.
- 11.2. Für die Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung gelten die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser

Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere den Nutzungsbedingungen, geht die Regelung dieser Vereinbarung vor.

- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.
- 11.4. Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.

Anlage 1

Zweck, Mittel und Umfang der Datenverarbeitung

- Siehe auch 3.1.
- Workflow von Erhebung der Lernendendaten bis zur Vergabe des Badges
- Die Anbieterin verarbeitet Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse von Lernenden mit dem Zweck, Lernenden über die Institution, die die Daten erhoben hat, einen Badge & ein PDF-Zertifikat für den von der Institution gesetzten Zweck zu vergeben
- Im Falle der Vergabe eines Badges per QR-Code stellen Lernende selbstständig ihren Namen, Vornamen und E-Mail-Adresse an die Institution zur Verfügung. Die Verarbeitung erfolgt dann auf demselben Wege, wie wenn diese Daten von der Institution selber erhoben worden wären.